

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 63.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen S. 225. — Ministerialbestimmungen, betreffend Änderung der Vorschriften über die Einrichtung von Strafregistern. S. 226. — Ministerialbestimmungen, betreffend Erlaß an Behörden anderer Bundesstaaten um Bestellung von Bildhauern zu Zwecken eines Strafbüchchens. S. 228. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 240.

(Nr. 236.) Ministerialverordnung vom 10. Oktober 1917 über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 881) wird bestimmt:

1. Der Erwerb von Schweinen über 25 Kilogramm durch andere Stellen oder Personen als die dazu berechtigten Mitglieder des Viechhandelsverbandes Thüringen darf nur mit Genehmigung des Vorstandes des Viechhandelsverbandes erfolgen.
2. Die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung der in der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 387)/2. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 881) § 9 b Abs. 2 festgesetztem Abgabepflicht erläßt das Thüringische Landesfleischamt.

1917.

Wandungen in Weimar am 26. Oktober 1917.